

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreise			
51	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)	357	
52	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	358	
53	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	359	
54	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	359	
55	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	360	
56	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	360	
57	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	361	
58	5. Änderungssatzung zur Satzung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Osnabrück „MaßArbeit kAöR“	361	
59	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Az.: 7.67.30.15.07.67.14)	366	
60	Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2021	366	
61	Auflösungsvereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück, Bierstraße 28, 49074 Osnabrück, vertreten durch den Oberbürgermeister nachfolgend „Stadt“ genannt und dem Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, vertreten durch die Landrätin nachfolgend „Landkreis“ genannt über die einvernehmliche Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis über die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Ausrüstung und Dienstleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie vom 23.04.2020 bzw. 29.04.2020	368	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
163	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Artland über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Quakenbrück; Schulbezirke Am Langen Esch, Hengelage und Neustadt und der Schulbezirke der Grundschulen in den Mitgliedsgemeinden Badbergen, Menslage und Nortrup	368	
164	2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samt-gemeinde Artland für die Samtgemeindebücherei -Gebührentarif-	369	
165	Jahresabschluss 2020 Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg	370	
166	Jahresabschluss 2020 Wasserwerk der Stadt Bad Iburg	371	
167	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über den konsolidierten Gesamtabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017	372	
168	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018	372	
169	Amtliche Bekanntmachung über die Satzungsbeschlüsse der nachfolgende Bebauungspläne der Stadt Bramsche : 1. Bebauungsplan Nr. 99 „Südlich des Mittellandkanals“, 3. Änderung 2. Bebauungsplan Nr. 174 „Gartenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften	372	
170	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019	373	
171	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019	373	
172	Satzung zur sechsten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994	373	
173	Satzung der Gemeinde Bohmte über die Benutzung des Hallenbades und des Freibades Bohmte	374	
174	Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Essen vom 15.07.2021	377	
175	2. Änderungssatzung vom 15.07.2021 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Bad Essen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2017	379	
176	Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen	380	
177	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst mit Gebührentarif vom 15.07.2021	381	
178	Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Abwasser-entsorgung Glandorf GmbH	383	
179	Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde-werke Glandorf	383	
C. Sonstige Bekanntmachungen			
13	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Belm	384	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

51

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Aktenzeichen: FD 9.1 – 542-1011 – UVP-VP K 305
 Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen
 Baugrundstück: Gemeinde Hasbergen, Kreisstraße K 305 Gemarkungen Hasbergen und Gaste Abschnitt 10 Station 1,025 bis Abschnitt 20 Station 1,332

K 305 – Ausbau des Knotenpunktes K 305/K 306 zum Kreisverkehrsplatz sowie Ausbau der OD Hasbergen von Knotenpunkt K 305/K 306 bis Knotenpunkt „Hüggelzwerge-Kreisel“ in der Gemeinde Hasbergen

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Boden- und Wassernutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien in den Bereichen Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet teilweise im Wasserschutzgebiet Hasbergen und im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 01.

Es fallen keine Abfälle in nennenswertem Umfang zur Beseitigung an. Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Durch das Vorhaben wird lediglich eine Fläche von 0,2 ha an vorbelasteten Straßenseitenflächen zusätzlich dauerhaft ver-

siegelt. Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche sind daher nicht denkbar.

Durch Art und Umfang des Vorhabens wird keine relevante oder gar erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ausgelöst. Wertvolle, landschaftsbildprägende Bäume werden geschützt. Eine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Gebietes ist nicht zu befürchten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auszuschließen. Das Vorhaben wird im Straßenraum einer bestehenden Straße durchgeführt und ist insbesondere durch die Vorbelastungen durch Lärm und Schadstoffe geprägt. Vom Vorhaben sind seltene Arten nicht betroffen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als unerheblich anzusehen.

Schutzgut Boden:

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 0,2 ha dauerhaft versiegelt. Hierbei handelt es sich um längs des Vorhabens befindliche Straßenseitenflächen, die bereits durch die vorhandene Straße beeinflusst sind und von daher bereits eine deutliche Störung der natürlichen Bodenfunktionen aufweisen. Insofern ist die Beeinflussung dieser Bodenabschnitte durch Versiegelung als nicht erheblich zu beurteilen. Darüberhinausgehend ist die gesamte Versiegelungsfläche mit 0,2 ha als kleinräumig zu beurteilen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im gesamten Bauabschnitt nur kleine Einzelteilflächen betroffen sind. Eine erkennbar nachweisliche Verschlechterung der Bodensituation im Bereich der Planmaßnahme ist daher nicht zu konstatieren. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Teilflächen im Maßnahmenbereich einer Entsiegelung zugeführt werden und damit in Bezug auf das Schutzgut Boden eine bodenfunktionsaufwertende Maßnahme durchgeführt wird. Es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser:

Mit dem Ausbau erfolgt keine maßgebliche Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Es werden keine gewässerbaulichen Maßnahmen erforderlich. Die Entwässerungssituation vor Ort wird nicht verändert. Die Bestimmungen und Richtlinien für bautechnischen Maßnahmen im Wasserschutzgebiet werden eingehalten, sodass eine Grundwasserbeeinträchtigung unwahrscheinlich ist. Eine Gefährdung der Schutzziele des Wasserschutzgebietes Hasbergen ist nicht zu befürchten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.07.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Bergmann

52

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bip-03666-21
Baugrundstück: Bippen, Bokel 15
Gemarkung: Ohrte
Flur: 15
Flurstück(e): 25

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Verlängerung der Erweiterung des Sauenwarte- und Abferkelstalles mit einer Abluftreinigungsanlage (BE 11); Haupt-Az.: 890-21

Geplant ist die Verlängerung der Erweiterung des Sauenwarte- und Abferkelstalles (BE 11) um 5,20 m in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 15, Flurstück 25. Auf dem Betrieb sind derzeit insgesamt 3.060 Aufzuchtferkel, 447 Sauen (niedertragend, leer), Eber, 176 Sauen (ferkelführend) und 108 Jungsauen genehmigt. Die Tierzahl ändert sich nach Umsetzung des Vorhabens nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die Erweiterung des Betriebes erfolgt auf der Hofstelle des Antragstellers bzw. unmittelbar anschließend als Verlängerung der BE 11. Zudem werden durch Eingrünungsmaßnahmen (Hecke im östlichen Traufbereich der BE 12) und Obstbaumpflanzungen (südöst-

lich der Hofstelle) nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindern. Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In ca. 350 m südlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

53

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ank-02905-21
Baugrundstück: Ankum, Im Druchhorner Feld 3
Gemarkung: Druchhorn
Flur: 15
Flurstück(e): 38

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Errichtung Güllehochbehälter mit Kunststoffdach (BE 25);
Haupt-Az.: 4113-07

Der Antragsteller plant den Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach (BE 25) in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Druchhorn, Flur 15, Flurstück 38. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 4.107 Mastschweineplätze und 326.470 Masthähnchenplätze genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar entsteht durch das Vorhaben ein neuer Emissionsort, zur Minimierung der Emissionen wird der Güllehochbehälter allerdings mit einem Kunststoffdach abgedeckt. Dadurch verringern sich die Emissionen um 90 %. Das Vorhaben wird auf der Hofstelle realisiert, sodass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Das Landschaftsbild in der Umgebung des Bauvorhabens ist durch großflächige landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt. Es erfolgt eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen des Vorhabens sowie eine Aufforstung nordöstlich der Hofstelle.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

54

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ank-01395-21
Baugrundstück: Ankum, Westerholte 4
Gemarkung: Westerholte
Flur: 3
Flurstück(e): 21/1

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau von zwei Güllehochbehältern (Haupt-Az.: 121-10)

Der Antragsteller plant den Neubau von zwei Güllehochbehältern mit Zeltdachabdeckung (BE 2 und 3) in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Westerholte, Flur 3, Flurstück 21/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 230 Sauen mit Ferkel, 524 Sauen (niedertragend, leer), 120 Jungsauen, 6 Eber und 4.500 Aufzuchtferkel genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und

sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar entsteht durch das Vorhaben neue Emissionsorte, zur Minimierung der Emissionen werden die Güllehochbehälter allerdings jeweils mit einem Kunststoffdach abgedeckt. Dadurch verringern sich die Emissionen um 90 %. Das Vorhaben wird auf der Hofstelle realisiert, sodass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Das Landschaftsbild in der Umgebung des Bauvorhabens ist durch großflächige landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt. Es erfolgt eine Eingrünung des Vorhabens durch Gehölzpflanzungen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

55

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-nor-01827-21
Baugrundstück: Nortrup, Haller Str. 5
Gemarkung: Suttrup
Flur: 4
Flurstück(e): 117

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau Güllehochbehälter mit Kunststoffdach BE 12 (Haupt Az.: 1899-10)

Der Antragsteller plant den Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach (BE 12) in der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Suttrup, Flur 4, Flurstück 117. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 3.566 Mastschweineplätze genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar entsteht durch das Vorhaben ein neuer Emissionsort, zur Minimierung der Emissionen wird der Güllehochbehälter allerdings mit einem Kunststoffdach abgedeckt. Dadurch verringern sich die Emissionen um 90 %. Das Vorhaben wird auf der Hofstelle realisiert, sodass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Das Landschaftsbild in der Umgebung des Bauvorhabens ist durch großflächige landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt. Es erfolgt eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen östlich und südlich des Vorhabens.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

56

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-nor-01827-21
Baugrundstück: Nortrup, Haller Str. 5
Gemarkung: Suttrup
Flur: 4
Flurstück(e): 117

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau Güllehochbehälter mit Kunststoffdach BE 12 (Haupt Az.: 1899-10)

Der Antragsteller plant den Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach (BE 12) in der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Suttrup, Flur 4, Flurstück 117. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 3.566 Mastschweineplätze genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar entsteht durch das Vorhaben ein neuer Emissionsort, zur Minimierung der Emissionen wird der Güllehochbehälter

allerdings mit einem Kunststoffdach abgedeckt. Dadurch verringern sich die Emissionen um 90 %. Das Vorhaben wird auf der Hofstelle realisiert, sodass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Das Landschaftsbild in der Umgebung des Bauvorhabens ist durch großflächige landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt. Es erfolgt eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen östlich und südlich des Vorhabens.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

57

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-01246-21
Antragsteller: Bernd Schröder
Baugrundstück: Glandorf, Höfeweg 1
Gemarkung: Sudendorf
Flur: 12
Flurstück(e): 15/2

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anzeige gem. § 15 BImSchG: Neubau einer Sauenarena (BE 14)

Der Antragsteller plant den Neubau einer Sauenarena in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Sudendorf, Flur 12, Flurstück 15/2. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

58

5. Änderungssatzung zur Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Osnabrück „MaßArbeit kAÖR“

Auf Grund des § 142 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und des § 30 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Landkreis Osnabrück mit dem am 12.07.2021 gefassten Kreistagsbeschluss folgende geänderte Fassung der Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (kAÖR) des Landkreises Osnabrück mit der Bezeichnung MaßArbeit kAÖR (5. Änderungssatzung) mit Wirkung zum 01.08.2021 beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Osnabrück ist zugelassener kommunaler Träger nach § 6 a Absatz 1 SGB II. Zur Wahrnehmung der Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit errichten und unterhalten die zugelassenen kommunalen Träger gemäß § 6 a Absatz 5 SGB II besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II.

Im Landkreis Osnabrück erfolgt dieses durch die Einrichtung einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, eingerichtet im Wege der formwechselnden Umwandlung aus der

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Höhe des Stammkapitals

(1) Rechtsform, Name und Sitz

Die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine selbstständige und rechtsfähige Anstalt des Landkreises Osnabrück. Die Anstalt führt den Namen „MaßArbeit“ mit dem Zusatz „kAöR“. Mit diesem Namen tritt sie im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Ihr Sitz ist Osnabrück. Sofern das Führen der Bezeichnung „Jobcenter“ aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist, wird diese ergänzend geführt („Jobcenter Landkreis Osnabrück“).

(2) Stammkapital

Die Finanzausstattung der MaßArbeit kAöR wird so bemessen, dass eine Erfüllung ihrer Aufgaben möglich ist. Das Stammkapital der kommunalen Anstalt beträgt 25.570,00 €. Die Finanzausstattung und das Stammkapital werden vom Landkreis Osnabrück aufgebracht.

§ 2

Dienstsiegel

Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem kreisförmigen Logo des Landkreises Osnabrück und dem Schriftzug „MaßArbeit“ und der Umschrift „MaßArbeit kAöR *Landkreis Osnabrück**“.

§ 3

Zweck der Anstalt und Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis Osnabrück verfolgt mit der MaßArbeit kAöR das Ziel einer effizienten, an den Erfordernissen der Eingliederung in Arbeit ausgerichteten Organisationsstruktur. Dabei sollen die in der Vergangenheit durch die bisherige kommunale Eigengesellschaft des Landkreises Osnabrück (MaßArbeit Beschäftigungsinitiative für den Landkreis Osnabrück gGmbH) gesammelten Erkenntnisse hinsichtlich der Betreuung von Arbeitssuchenden und Sozialhilfeempfängern mit einbezogen werden. Ferner verfolgt er das Ziel der Entwicklung neuer innovativer Instrumente und Maßnahmen für die Eingliederung schwer vermittelbarer Arbeitssuchender in Arbeit. Hierfür übernimmt die MaßArbeit kAöR die Aufgabe der Integration und Reintegration Arbeitsloser, insbesondere arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser, in den Arbeitsmarkt sowie die Durchführung von Maßnahmen des „Übergangsmangements Schule und Beruf“.

(2) Die MaßArbeit kAöR arbeitet eng mit Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftsnahen Kammern und Verbänden, der Arbeitsverwaltung, den Trägern und Institutionen der Jugendsozialarbeit, Beschäftigungsträgern im zweiten Arbeitsmarkt, Gewerkschaften, Bildungsträgern sowie sonstigen arbeitsmarktlichen Vertretern zusammen.

(3) Zur Konkretisierung dieser Kooperation setzt die MaßArbeit kAöR die Durchführung von Maßnahmen und Projekten schwerpunktmäßig unmittelbar bei diesen Trägern um, wobei der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten bei Arbeitgeber der gewerblichen Wirtschaft besondere Prio-

rität zukommt. Hinsichtlich der Durchführung eigener Maßnahmen beachtet die MaßArbeit kAöR das Subsidiaritätsprinzip.

(4) Hinsichtlich der Personen, die gemäß § 6 b Absatz 1 BKGG Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, setzt die MaßArbeit kAöR für den Landkreis Osnabrück in dessen Namen und Auftrag das Bildungs- und Teilhabepaket um.

(5) Der Landkreis Osnabrück überträgt der MaßArbeit kAöR diejenigen Aufgaben im Bereich der aktiven Leistungen zur Wahrnehmung, welche diesem als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II obliegen, insbesondere nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) und nach § 22 Absatz V SGB II (Zusicherung zum Umzug bei unter 25-Jährigen). Soweit die MaßArbeit kAöR in diesem Zusammenhang tätig wird, handelt sie namens und im Auftrag des Landkreises Osnabrück. Von der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung sind nur solche Aufgaben ausgenommen, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Osnabrück verbleiben müssen.

(6) Der Landkreis Osnabrück überträgt der MaßArbeit kAöR die Aufgabe, die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten im Landkreis Osnabrück zu verbessern, auch um den steigenden Fachkräftebedarf decken zu können.

§ 4

Organe

(1) Die Organe der MaßArbeit kAöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder beider Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der kommunalen Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten.

§ 5

Vorstand

(1) Bestellung, Anzahl, Abberufung der Vorstandsmitglieder und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand der kommunalen Anstalt besteht nach der Bestimmung des Verwaltungsrates aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

2. Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt und stehen eine oder mehrere von ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Landkreis Osnabrück, so betreiben diese Personen die Vorstandstätigkeit im Haupt- oder Nebenamt.

3. Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt, kann der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit erlassen. Unbeschadet dessen haben die Vorstandsmitglieder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

4. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich.

(2) Vertretung der kommunalen Anstalt

1. Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine Person zum Vorstand bestellt, so vertritt sie die kommunale Anstalt allein. Sind mehrere Personen zum Vorstand bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die kommunale Anstalt gemeinsam.
2. Den Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die kommunale Anstalt.
3. Der Verwaltungsrat kann einem oder auch mehreren Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(3) Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der kommunalen Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.
2. Vorstand und Verwaltungsrat haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.
3. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben. Er hat ferner die Richtlinie für das Beteiligungsmanagement beim Landkreis Osnabrück in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
4. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat im Rahmen der regelmäßigen Verwaltungsratssitzungen Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

(4) Wettbewerbsverbot und Nebentätigkeiten

1. Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates im Geschäftszweig der kommunalen Anstalt nicht für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte führen.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben Nebentätigkeiten gegen Entgelt, soweit nicht anderweitige oder gegen teilige gesetzliche Regelungen vorhanden sind, dem Verwaltungsrat rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der Pflichten des Vorstandes gegenüber der kommunalen Anstalt oder deren berechtigten Interessen zu beeinträchtigen.

(1) Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer und Ausscheiden

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Absatz 1 Satz 2 NKomVG sowie einem gewählten Vertreter der Beschäftigten, welcher ebenfalls stimmberechtigt ist.
2. Die Wahl des Beschäftigtenvertreters sowie dessen Stellvertreters erfolgt durch die nach dem NPersVG stimmberechtigten Beschäftigten für die Dauer einer allgemeinen Wahlperiode gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 NKomVG und soll nach Möglichkeit bis zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt sein, um einen „Gleichklang“ zu den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu erreichen. Die Wahl des Beschäftigtenvertreters erfolgt in geheimer Wahl im Rahmen einer Versammlung aller stimmberechtigten Beschäftigten. Der Personalrat der MaßArbeit kAÖR bestimmt rechtzeitig aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, welcher für die Durchführung der Wahl zuständig ist. Als Beschäftigtenvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Derjenige mit den zweitmeisten Stimmen ist als Stellvertreter gewählt. Sofern kein Beschäftigtenvertreter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen kommt. In diesem Fall ist derjenige, der im zweiten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat, zum Beschäftigtenvertreter, derjenige, der die zweitmeisten Stimmen erhalten hat, zum Stellvertreter gewählt. Der Beschäftigtenvertreter sowie dessen Stellvertreter werden vom Kreistag bestätigt.
3. Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1. bis 3. Variante dieser Satzung erfolgt durch den Kreistag für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet mit Ende ihrer Wahlzeit, mit ihrem Ausscheiden aus dem Kreistag oder mit ihrem Ausscheiden aus der kommunalen Anstalt. Im Übrigen können Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigem Grund durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
4. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung von Verwaltungsratsmitgliedern haben diese den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall kann das Verwaltungsratsmitglied einen Vertreter nach Maßgabe von § 75 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG benennen. Der Beschäftigtenvertreter kann sich durch seinen gewählten Vertreter vertreten lassen.
5. Der Vorsitz im Verwaltungsrat obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten. Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der allgemeine Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 59 Absatz 3 NKomVG. Dessen Vertretungsbefugnis umfasst auch die Vertretung hinsichtlich § 5 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung.

6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt den Vorstandsmitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die kommunale Anstalt auch dann, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Er kann in diesem Fall einen oder mehrere in den Diensten des Landkreises Osnabrück stehende Mitarbeiter bevollmächtigen, die kommunale Anstalt allein oder gemeinschaftlich zu vertreten.

(2) Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung muss Tageszeit und Ort, die Tagesordnung und die entsprechenden Anlagen angeben. Sie muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
2. Die Einladung samt Tagesordnung und etwaigen Vorlagen erfolgt schriftlich, es sei denn, das jeweilige Verwaltungsratsmitglied bzw. dessen Stellvertreter hat hierauf durch schriftliche Erklärung verzichtet. In diesem Falle erfolgt die Einladung nebst Tagesordnung auf Veranlassung des Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters per E-Mail. Die E-Mail enthält einen Hinweis auf die im elektronischen Kreistagsinformationssystem des Landkreises Osnabrück („**Kreistagsinformationssystem**“) abrufbaren etwaigen Vorlagen. Die Einladung sowie die Tagesordnung werden ebenfalls im Kreistagsinformationssystem elektronisch abgelegt. Die Zugangsdaten zum Kreistagsinformationssystem für Verwaltungsratsmitglieder werden dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied sowie dessen Stellvertreter zuvor vom Vorstand übermittelt. Etwaige Vorlagen können auch nach Einberufung der Verwaltungsratssitzung dem Verwaltungsratsmitglied sowie dessen Stellvertreter noch nachträglich übersandt (bei schriftlicher Einladung) oder nach Freigabe durch den Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter in das Kreistagsinformationssystem eingestellt werden, wobei in letzterem Fall das jeweilige Verwaltungsratsmitglied und dessen Stellvertreter per E-Mail über die weitere Einstellung von Vorlagen in das Kreistagsinformationssystem zu informieren sind.
3. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
4. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. Widerspricht keines der Verwaltungsratsmitglieder, können nach Ermessen des Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.
5. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Ab-

stimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keine begründete Rüge über eine nicht ordnungsgemäße Ladung vorliegt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt der Verwaltungsrat weiterhin als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht geltend gemacht wird, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder verringert.
7. Wird der Verwaltungsrat ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und aktenkundig abzulegen. Der Inhalt der durch den Verwaltungsratsvorsitzenden unterzeichneten Niederschrift wird zu Informationszwecken elektronisch in das Kreistagsinformationssystem eingestellt (elektronisches Protokoll). Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat das elektronische Protokoll vor seiner Veröffentlichung im Kreistagsinformationssystem auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit im Hinblick auf die unterzeichnete Niederschrift hin zu überprüfen und es zur Veröffentlichung freizugeben. Das elektronische Protokoll enthält keine Unterschrift. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält die Niederschrift über das Kreistagsinformationssystem. Zusätzlich ist eine Abschrift der Niederschrift dem Landkreis Osnabrück zuzuleiten.
9. Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme. Für das Vorstandsmitglied gelten die Bestimmungen zur Einberufung entsprechend § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung. Dem Vorstandsmitglied stehen Antrags- und Rederecht im Rahmen der Verwaltungsratssitzung zu. Es ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Vorstand ist ebenfalls eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(3) Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Bestimmung der strategischen Leitlinien der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Vermögens-, Finanz- und Stellenübersicht,

- die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses,
 - die Entscheidung über die Ergebnisverwendung (Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes),
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses der Anstellungsverträge und Durchführung erforderlicher arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern,
 - die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, sowie
 - Beschluss über eine Empfehlung an den Kreistag hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung der Satzung der Anstalt.
2. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:
- der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Anschaffungen, sonstige Investitionen und Rechtsgeschäfte, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall € 50.000,00 übersteigen,
 - der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Gesellschaft im Einzelfall insgesamt zu Leistungen von mehr als € 50.000,00 p. a. verpflichten, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind, sowie die Erteilung und der Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten.
3. Soweit Rechtsgeschäfte, Beschlüsse und Maßnahmen keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates trotz Zuständigkeit des Verwaltungsrates selbstständig handeln. Der Verwaltungsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Aufgabenerfüllung die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute zu wahren.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Aufwandsentschädigungen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten grundsätzlich keine Sitzungsgelder und keine Fahrtkostenerstattung. Für Sitzungen des Verwaltungsrates, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit Kreis Ausschuss- oder Kreistagssitzungen stattfinden, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Landkreises Osnabrück über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitgliedern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beirat

- (1) Die kommunale Anstalt gibt sich einen Beirat nach den jeweils geltenden sozialgesetzlichen Bestimmungen über einen örtlichen Beirat.
- (2) Der Beirat wird beratend tätig. Er stellt Erfahrung und Wissen zur Verfügung und berät und unterstützt die kommunale Anstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Verwaltungsrat und der Vorstand sind an die Empfehlungen des Beirates nicht gebunden.
- (3) Über die Zusammensetzung des Beirates beschließt der Verwaltungsrat. Dem Beirat können Vertreter aller maßgeblichen Institutionen des örtlichen Arbeitsmarktes und sonstiger für den Arbeitsmarkt relevanter Gruppen und fachkundiger Personen angehören. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und die Agentur für Arbeit.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen, die für die kommunale Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „MaßArbeit kAöR“ durch die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen für die kommunale Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Verwaltungsratsvorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der MaßArbeit kAöR, Vorsitzender des Verwaltungsrates“, abgegeben, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Anstalt erfolgt auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB). Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.
- (2) Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Prüfungswesen
 1. Der Wirtschaftsplan ist vom Vorstand der kommunalen Anstalt aufzustellen und anschließend rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen.
 2. Jahresabschluss, Lagebericht und Buchführung sind durch den Vorstand unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften aufzustellen und anschließend dem Verwaltungsrat vorzulegen.
 3. Es ist eine Jahresabschlussprüfung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 24 ff. KomAnstVO durchzuführen. Darüber hinaus werden

den Kommunalprüfungseinrichtungen des Landes die Rechte nach den §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) eingeräumt.

(3) Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. Sofern gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, richten sich die öffentlichen Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Landkreises Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Auflösung der kommunalen Anstalt

- (1) Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück aufgelöst werden, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (2) Im Falle der Auflösung der kommunalen Anstalt wird das vom Landkreis Osnabrück gestellte Personal von diesem zurückgenommen.
- (3) Vorhandenes Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der kommunalen Anstalt auf dem Weg der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Osnabrück.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2021 in Kraft. Die bisherige Satzung wird durch diese ersetzt.

Osnabrück, den 12.07.2021

Anna Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

59

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Az.: 7.67.30.15.07.67.14)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Ge-

setz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 47 „Gosepark“ in der Gemeinde Alfhausen ist die Aufhebung eines 30 m langen, verrohrten Gewässerabschnittes geplant. Dieser verläuft unterhalb einer gepflasterten Geh- und Radwegeführung entlang der Landesstraße 76.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Fläche und Boden werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Am Standort ist keine Vielfalt von Flora und Fauna gegeben. Bei der beantragten Aufhebung des Gewässerabschnittes handelt es sich um ein Betonrohr unterhalb eines gepflasterten Weges, so dass die im näheren Umfeld vorhandene Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich zwei Baudenkmale. Jedoch wirkt sich das Vorhaben nicht negativ auf die Baudenkmale aus. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Durch die Verdämmung des Gewässerabschnittes erfolgt eine Veränderung im Regenwasserableitungssystem. Das Gewässer hat im Ist-Zustand nur noch die Funktion eines Regenkanals. Durch das Vorhaben soll dessen Trasse verändert und optimiert werden. Das bestehende Gewässer besitzt keine ökologischen Funktionen. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.07.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

60

Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 22. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	628.208.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	638.176.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	661.945.800 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	652.343.400 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	620.666.000 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.223.600 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	4.515.200 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	35.069.800 Euro
2.1.3 aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.764.600 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.050.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 36.764.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 71.558.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

44,0 %	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer
44,0 %	von 90 % der Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Maßgaben des Finanzverteilungsgesetzes.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.
- Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.
- Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist gegeben, wenn der sich ergebende Fehlbetrag 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreitet und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Osnabrück, 22. März 2021

Landkreis Osnabrück
Anna Keschull
Landrätin

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.07.2021, Az. 32.16-10302-459(2021), erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.08.2021 bis zum 10.08.2021 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr.von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 - Finanzen und Controlling - des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 09.07.2021

Landkreis Osnabrück
Anna Keschull
Landrätin

Auflösungsvereinbarung zwischen

**der Stadt Osnabrück, Bierstraße 28, 49074 Osnabrück,
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachfolgend „Stadt“ genannt**

und

**dem Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin
nachfolgend „Landkreis“ genannt**

über

**die einvernehmliche Auflösung der Zweckvereinbarung
zwischen Stadt und Landkreis
über die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von
Ausrüstung und Dienstleistungen im Rahmen der
Corona-Pandemie vom 23.04.2020 bzw. 29.04.2020**

Präambel

Im Rahmen der o.g. Zweckvereinbarung hatten die Parteien zu Beginn der Corona-Pandemie vereinbart, bei der Beschaffung, der Bestandsverwaltung und der sach- und bedarfsgerechten Verteilung von Schutzmaterial zur Eindämmung von COVID-19 zusammenzuarbeiten. Mittlerweile hat sich die Beschaffung von Schutzmaterial erledigt. Die Zusammenarbeit von Stadt und Landkreis hat sich auf die Lagerung des gemeinsam beschafften Schutzmaterials reduziert. Da das Ziel der o.g. in 2020 geschlossenen Zweckvereinbarung erreicht ist und kein Material mehr gemeinschaftlich zu beschaffen ist, kann sie beendet werden. Die Zweckvereinbarung war mit einer Laufzeit bis zum 30.09.2020 versehen und verlängerte sich seitdem automatisch um jeweils einen Monat. Nun soll sie nach entsprechenden Beschlüssen des Kreistages sowie des Stadtrates einvernehmlich beendet werden. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Einvernehmliche Auflösung

Die Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis über die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Ausrüstung und Dienstleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie vom 23.04.2020 bzw. 29.04.2020 wird einvernehmlich zum nächstmöglichen Termin aufgelöst.

§ 2

Auseinandersetzung

Die Parteien verständigen sich über die Folgen der Vertragsbeendigung gemäß § 9 der Zweckvereinbarung und werden zeitnah eine Abrechnung noch vorhandener Mittel und Materialien vornehmen.

§ 3

Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde

Stadt und Landkreis verpflichten sich, die Auflösung der Zweckvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 S. 4 NKomZG unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4

Verpflichtung zur unverzüglichen öffentlichen Bekanntmachung

Stadt und Landkreis verpflichten sich, unverzüglich die notwendigen Schritte zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Auflösungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 S. 1 NKomZG einzuleiten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Auflösungsvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG).

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Osnabrück, 10. Juni 2021

Osnabrück, 29.06.2021

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister
Griesert

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände

163

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Samtgemeinde Artland über die Festlegung
von Schulbezirken für die Grundschulen in der
Stadt Quakenbrück; Schulbezirke Am Langen Esch,
Hengelage und Neustadt und der Schulbezirke der
Grundschulen in den Mitgliedsgemeinden Badbergen,
Menslage und Nortrup**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GEVBl. S. 64) in Verbindung mit § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 496), hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung der Samtgemeinde Artland über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Quakenbrück vom 23.01.1995 erhält folgende Fassung: In der Samtgemeinde Artland bestehen sechs Schulbezirke und zwar:

Quakenbrück: Am Langen Esch, Hengelage und Neustadt
Samtgemeinde Artland: Badbergen, Menslage und Nortrup.

Grundschule Badbergen

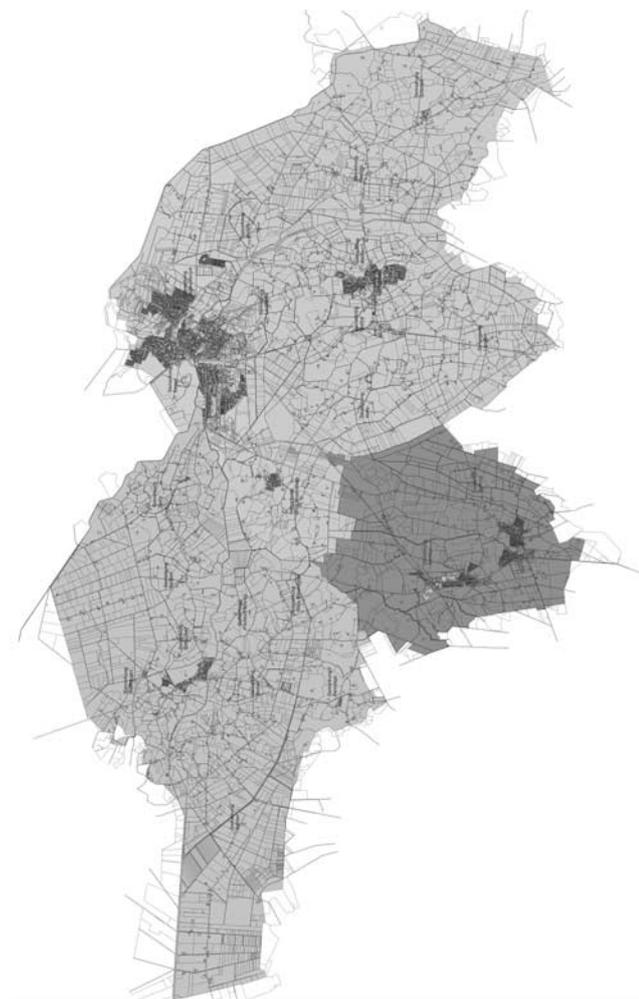
Der Schulbezirk für die Grundschule Badbergen umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Badbergen.

Grundschule Menslage

Der Schulbezirk für die Grundschule Menslage umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Menslage.

Grundschule Nortrup

Der Schulbezirk für die Grundschule Nortrup umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nortrup.



Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Artland über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Samtgemeinde Artland tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 02.07.2021

Samtgemeinde Artland

Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

164

2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Artland für die Samtgemeindebücherei - Gebührentarif -

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeindebücherei in Quakenbrück ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Artland.

Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jedermann benutzt werden.

Für die Nutzung der Angebote der Bücherei werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren für besondere Leistungen und Auslagensatz werden nach dem Gebührentarif erhoben, der zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung gehört.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Quakenbrück, den 02.07.2021

Der Samtgemeindebürgermeister
Claus Peter Poppe

Gebührentarif gemäß § 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Bücherei der Samtgemeinde Artland

Jährliche Benutzungsgebühr

a) für Erwachsene	10,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler*innen über 18 Jahre	0,00 €
c) Studentinnen/Studenten, Leistungsbezieher nach dem SGB II und Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB XII d)	5,00 €
d) für Inhaber der Juleica	2,50 €
e) Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen	0,00 €
Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (je Exemplar)	2,50 €
Ausstellen eines Ersatzausweises	1,00 €
Gebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Medium Erwachsene bis zur Grenze des Sachwertes	0,10 €
Gebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Medium Kinder bis zur Grenze des Sachwertes	0,05 €
Ausdrucke über Internet-Arbeitsplatz, pro Schwarz-weiß-Ausdruck	0,10 €
Benutzung Internet-Arbeitsplatz pro Stunde	1,00 €
Bearbeitungsgebühr für beschädigte oder nicht zurückgebrachte Medien	3,00 €
Entleihgebühr für AV-Medien	
Konsolenspiel pro Woche	1,50 €

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

165

Jahresabschluss 2020 Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte FIDES Rudel Schäfer Zweigniederlassung der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Datum vom 24. Juni 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften

ten und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. [...]

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ [...]

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 06. Juli 2021

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt.

Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 644.195,65 € wird ein Betrag von 70.207,54 € als Erneuerungsrücklage in die zweckgebundenen Rücklagen eingestellt, sowie die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 394.984,56 € an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der verbleibende Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 179.003,55 € wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2020 und der Jahresbericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 02.08.2021 bis 10.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 09.07.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Niermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

166

Jahresabschluss 2020 Wasserwerk der Stadt Bad Iburg

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Hermann Ewerding, hat mit Datum vom 23. April 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 HGRG.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2020 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist vor dem Hintergrund einer weiteren Erhöhung des Wasserpreises ab 2021 nicht zu

beanstanden. Das Wasserwerk wird wirtschaftlich geführt.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat und dass die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen geben.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGRG vorgenommen. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes vermittelt. [...]

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ [...]

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 26. Mai 2021

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -38.016,24 € wird auf Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Der Betriebsleiterin wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2020 und der Jahresbericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 02.08.2021 bis 10.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 09.07.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Niermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

167

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über den konsolidierten Gesamtabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 gem. § 129 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat stellt den Gesamtabschluss 2017 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest. Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 184.086,11 € soll in voller Höhe vorgetragen und unter der Bilanz Pos. 1.6 ausgewiesen werden.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.“

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2017 sowie der Konsolidierungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 02.08.2021 bis 10.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, 09.07.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Niermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

168

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 gem. § 129 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat stellt den Jahresabschluss 2018 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.158.164,75 € soll in voller Höhe mit dem Sollfehlbetrag sowie Fehlbetrag aus Vorjahren verrechnet werden.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2018 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 02.08.2021 bis 10.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, 09.07.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Niermann

(Siegel)

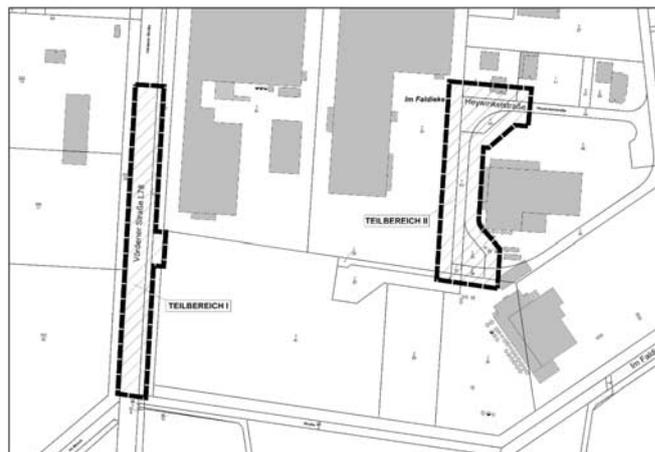
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

169

Amtliche Bekanntmachung über die Satzungsbeschlüsse der nachfolgenden Bebauungspläne der Stadt Bramsche: 1. Bauungsplan Nr. 99 „Südlich des Mittellandkanals“, 3. Änderung 2. Bauungsplan Nr. 174 „Gartenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die oben genannten Bauungspläne einschl. Begründungen als Satzungen gem. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Zu 1.: Der Geltungsbereich der **3. Änderung des Bauungsplanes Nr. 99 „Südlich des Mittellandkanals“** im Ortsteil Engter ist im nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht und besteht aus zwei Teilbereichen (Teilbereich I: L 78/Vördener Straße; Teilbereich II: Heywinkelstraße).



Zu 2.: Der Geltungsbereich des **Bauungsplanes Nr. 174 „Gartenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften** liegt im Ortsteil Engter und grenzt im Norden an den Unnerdorpweg, im Osten an die L78 (Im Alten Dorf), im Süden an die Dr.-Korshenrich-Straße bzw. die Bramscher Allee und im Westen an den Gartenweg. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht. Die oben genannten Bauungspläne einschl. Begründungen treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Osnabrück am 31.07.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

10er-Wertkarte	
a) Erwachsene	30,00 €
b) Kinder und Jugendliche	10,00 €
20er-Wertkarte	
a) Erwachsene	55,00 €
b) Kinder und Jugendliche	20,00 €
Jahreskarte	
a) Erwachsene	140,00 €
b) Kinder und Jugendliche	50,00 €
c) Familie	220,00 €
d) Familie/Alleinerziehende	170,00 €
Saisonkarte Freibad	
a) Erwachsene	70,00 €
b) Kinder und Jugendliche	30,00 €
c) Familie	130,00 €
d) Familie/Alleinerziehende	95,00 €
Gruppen (ab 15 Personen) je Person	
a) Erwachsene	2,50 €
b) Kinder und Jugendliche	1,00 €

Schwimmkurse

a) Kinder 60,00 €
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben freien Eintritt.

Sofern bei schlechter Witterung das Freibad geschlossen ist, berechtigt die Saisonkarte Freibad außerhalb der Zeit vom 01. Juni bis 31. August auch zum Eintritt in das Hallenbad.

Schwerbehinderte ab 70% GdB sowie deren Begleitperson lt. Schwerbehindertenausweis erhalten auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%.

Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis entrichten die gleichen Gebühren wie Kinder und Jugendliche.

Alle Inhaber und Inhaberinnen einer gültigen Jugendleiter-Card oder eines Sportübungsleiterausweises erhalten während deren Gültigkeitsdauer auf die o.g. Gebühr eine Ermäßigung von 50%.

Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten nach Vorlage eines Berechtigungsausweises auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%. Der Berechtigungsausweis wird befristet bis zu einem Jahr ausgestellt und ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise im Fachdienst 1 – Zentrale Aufgaben und Bürgerservice erhältlich.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Bohmte, den 15.07.2021

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

173

Satzung der Gemeinde Bohmte über die Benutzung des Hallenbades und des Freibades Bohmte

§ 1 Zweck

- (1) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit in den Bädern, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden und der sportlichen Ertüchtigung ungestört nachgehen können. Die Einhaltung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse jedes einzelnen Badegastes.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für jeden Badegast verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung dieser Benutzungssatzung mitverantwortlich. Die Leiter der unterschiedlichen Gruppen sollten mindestens einmal jährlich auf ihre satzungsmäßige Verantwortung zur Beachtung der Benutzungsregeln aufmerksam gemacht werden.
- (4) Jeder Besucher der Bäder benutzt die Einrichtungen auf eigene Gefahr.

§ 2 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Gemeinde Bohmte festgesetzt und jeweils am Badeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung des Frei- oder Hallenbades besteht nur im Rahmen der Betriebszeiten.
- (3) Bei Überfüllung der Bäder, bei Betriebsstörungen oder bei besonderen Veranstaltungen können die Betriebszeiten durch das Badepersonal eingeschränkt, verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Das Benutzen der Bäder außerhalb der offiziellen Betriebszeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Schwimmwettbewerben, Nachtschwimmen etc.).
- (5) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung eines verantwortlichen Erziehungsberechtigten haben in den Bädern nur bis 19.00 Uhr Zutritt.
- (6) a) Freibad Bohmte
 - aa) Beginn und Ende der Badesaison richten sich nach den Witterungsverhältnissen und den Wassertemperaturen. Der erste und der letzte Badetag werden öffentlich bekannt gemacht. Bei ungünstiger Witterung und bei niedrigen Wassertemperaturen bleibt das Freibad geschlossen.
 - ab) Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

- b) Hallenbad Bohmte
 ba) Die allgemeine Badezeit ist im Rahmen der Betriebszeiten nicht begrenzt.
- bb) Das Hallenbad wird grundsätzlich in den Monaten Juni, Juli und August sowie während des Freibadbetriebes darüber hinaus geschlossen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes nach der jeweils geltenden Gebührenordnung eine Eintrittskarte. Die Höhe des Entgeltes wird öffentlich durch Anschlag im Eingangsbereich der Bäder bekannt gegeben.
- (2) Das Betreten der Bäder ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Die Einzeleintrittskarte gilt nur am Tag der Ausgabe und nur für ein einmaliges Betreten des Bades. Wert- und Jahreskarten berechtigen zum mehrmaligen Eintritt entsprechend dem Wert der gelösten Karte.
- (3) Einlassschluss ist - im Freibad Bohmte eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit, - im Hallenbad Bohmte eine Stunde vor Ende der Badezeit.
- (4) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- (6) Störungen im Betrieb der Bäder, die Inanspruchnahme von Teilen der Bäder für sportliche, schulische oder betriebsbedingte Zwecke sowie die Schließung des Hallenbades in den Sommermonaten oder sonstiges persönliches Verschulden rechtfertigen keinen Anspruch auf Erstattung des ganzen oder teilweisen Eintrittspreises oder Schadensersatz.

§ 4 Badegäste und Einlassverbote

- (1) Die Benutzung der Bäder steht im Rahmen dieser Satzung grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Kinder unter acht Jahren dürfen nur in Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen die Bäder betreten. Ebenso dürfen geistig Behinderte und Epileptiker die Bäder nur im Beisein einer Begleitperson nutzen.
- (3) Einem Einlassverbot unterfallen Personen,
 - a. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - b. die betrunken oder durch sonstige Mittel berauscht sind,
 - c. gegen die ein Hausverbot oder ein Verweis i.S. d. § 12 Abs. 3 der Satzung ausgesprochen wurde.

§ 5 Allgemeines Verhalten der Badegäste

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

aufrecht erhalten und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden.

- (2) Im Hallenbad dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden:
 - a) die Barfußgänge von den Wechselzellen und Sammelumkleideräumen zu den Duschräumen,
 - b) die Duschräume
 - c) die Schwimmhalle.

- (3) Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken benutzen; Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dürfen nur das Planschbecken verwenden.

- (4) Das Springen von der Sprunganlage im Freibad geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

- (5) Zum An- und Auskleiden sind die Kabinen, Wechselzellen oder Umkleieräume zu benutzen. Die Kabinen und die Wechselzellen dürfen jeweils nur von einem Badegast benutzt werden. Ausnahme: Ein Elternteil mit Kleinkindern.

- (6) Bei starkem Andrang müssen Jugendliche die Sammelumkleiden benutzen.

- (7) Nicht gestattet ist in den Bädern:
 - a) Lärmen, lautes Singen, Pfeifen und der Betrieb von Fernseh- bzw. Rundfunkgeräten, Plattenspielern, anderen Bild- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
 - b) wildes Umherlaufen, Toben, Springen,
 - c) das Wegwerfen von Abfällen oder Glas sowie sonstiger scharfkantiger Gegenstände,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimm- und Badebecken,
 - e) das Mitführen von Tieren und Fahrzeugen,
 - f) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, das Untertauchen anderer Personen sowie das Unterschwimmen des Springbereiches im Freibad bei Freigabe der Sprunganlage,
 - g) Gegenstände in den Badebereich zu werfen,
 - h) die Mitnahme von Luftmatratzen, Badeinseln oder übergroßen Schwimmreifen in die Schwimm- und Badebecken,
 - i) Tauchgeräte zu verwenden, mit Ausnahme der DLRG- und DRK- Mitglieder während der Übungsstunden und der Angehörigen der örtlichen Tauchgruppe nach Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung.
 - j) Ballspiele in den Becken; sonstiges Ballspielen ist auf den dafür vorgesehenen Flächen im Freibad erlaubt. Lederbälle sind unzulässig.
 - k) auf den Beckenumgängen zu laufen, an Einstiegsleitern oder Haltestangen zu turnen,
 - l) die zur Rettung Ertrinkender bestimmten Gerätschaften für andere Zwecke zu benutzen. Eine zweckentfremdende Nutzung kann eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen,
 - m) Benutzung von mitgebrachten Elektrogeräten (Rasierer, Handfön, u.s.w.)
 - n) das Fotografieren oder Ablichten von Personen ohne deren Einwilligung.
 - o) Im Hallenbad ist darüber hinaus nicht gestattet - das

Rauchen in sämtlichen Räumen - die Mitnahme von Ess- und Trinkwaren in sämtliche Räume

Für Schäden, die sich aus der Missachtung dieser Vorschriften ergeben, haftet der Verursacher.

§ 6 Schulschwimmen

- (1) Die jeweilige Benutzungszeit richtet sich nach dem im Einvernehmen mit den Schulen aufgestellten Belegungsplan.
- (2) Die Verantwortung für die Ordnung in den Bädern und die Sicherheit des Schulschwimmens während der Sportstunden obliegt der aufsichtsführenden Lehrkraft. Die Ausübung des Hausrechtes wird hiervon nicht berührt.
- (3) Sportstunden dürfen nur unter Aufsicht verantwortlicher Lehrkräfte durchgeführt werden. Zur Aufsicht am Wasser dürfen nur Lehrkräfte oder andere Personen eingesetzt werden, welche die Qualifikation eines Rettungsschwimmers (mindestens Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze) besitzen.
- (4) Badbedienstete stehen zur Aufsichtsführung für die Schulen nicht zur Verfügung.
- (5) Die Schulen haben das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen.
- (6) Sind mehrere Schulen gleichzeitig im Bad, ist jede Schule verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen, um einen geordneten und sicheren Sportbetrieb zu gewährleisten.

§ 7 Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Bäder unter Einschluss der verschiedenen Schwimm- und Badebecken ist nur in üblicher Badebekleidung erlaubt. Die Entscheidung, ob die Bekleidung diesen Anforderungen genügt, trifft das aufsichtsführende Badepersonal.
- (2) Badebekleidung darf in den Schwimm- und Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (3) Badeschuhe dürfen in den Schwimm- und Badebecken nicht benutzt werden.

§ 8 Hygiene

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimm- und Badebecken seinen Körper gründlich zu waschen. Unnötiger Wasserverbrauch ist dabei zu vermeiden.
- (2) Das Verwenden von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in Schwimm- und Badebecken ist nicht gestattet.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen die Sanitäranlagen aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Badeanlagen ist untersagt und muss vermieden werden.

§ 9

Badbenutzung

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Badeanlagen ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- (2) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (3) Gekennzeichnete Rettungswege sind frei zu halten.
- (4) Abfall und Papier ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Die Liegewiesen im Freibad dürfen nur in den zugänglichen Bereichen genutzt werden. Abgesperrte Grünflächen dürfen nicht betreten werden.
- (6) Das Feilbieten von Waren und Gegenständen in den Bädern und deren Anlagen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Bohmte gestattet.
- (7) Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen, Schulklassen, geschlossenen Abteilungen oder durch Schwimmvereine, das Üben in Riegen u.s.w. ist in den dafür vorgesehenen Zeiten möglich und vorher beim Badepersonal anzumelden.
- (8) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Fundsachen

Gegenstände, die in den Bereichen der Bäder gefunden werden, sind bei dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Aufbewahrung von Wertsachen

Geld- oder Wertsachen können in den abschließbaren Garderobenschränken untergebracht werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist eine Haftung der Gemeinde Bohmte ausgeschlossen. Geldbeträge oder Wertsachen werden nicht vom Badepersonal zur Aufbewahrung angenommen.

§ 12 Aufsichtspersonal / Hausrecht

- (1) Das Badepersonal führt die Aufsicht in den Bädern und hat für die Einhaltung der Benutzungssatzung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu sein. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder sonstige Leistungen und Geschenke anzunehmen.
- (3) Das Badepersonal übt im Auftrag der Bürgermeisterin der Gemeinde Bohmte das Hausrecht in den Bädern aus. Es ist daher befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz wiederholter Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus den Bädern zu verweisen. Als Folge kann der Zutritt befristet oder dauernd untersagt werden. Widerstandsleistungen gegen diese Anordnungen können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.
- d) Es erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes im Falle der Verweisung.

§ 13 Haftung

- (1) Bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden beschränkt sich die Haftung der Gemeinde Bohmte auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals.
- (2) Die Gemeinde Bohmte haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die Besuchern der Bäder durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für eine sichere Aufbewahrung von Kleidungsstücken stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Die Schlüssel sind an der Kasse erhältlich und bei Verlassen der Bäder dort wieder abzugeben. Für Schäden an der Kleidung sowie ihr Abhandenkommen ist jede Haftung der Gemeinde Bohmte ausgeschlossen.
- (4) Der Verlust eines Garderobenschrankechlüssels ist sofort dem Badepersonal zu melden. Für beschädigte oder verlorene Schlüssel ist Schadensersatz in Höhe von 60,- € zu leisten.
- (5) Unfälle und Schadensersatzansprüche sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadensersatzansprüche aus.
- (6) Für Schäden an Fahrzeugen, Fahrrädern u.s.w. oder ihr Abhandenkommen ist jede Haftung der Gemeinde Bohmte ausgeschlossen.
- (7) Vereine und Sportgruppen übernehmen unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff auf die Gemeinde Bohmte die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Bäder entstehen können. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- (8) Für den von einem Mitglied eines Vereins oder einer Sportgruppe schuldhaft verursachten Schaden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäuden ist der Verein bzw. die Sportgruppe haftbar.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Gemeinde Bohmte gerichtet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die Satzung vom 02. Dezember 1976 mit den Änderungssatzungen vom 18. April 1988 und 25. Juni 2001 und vom 27.12.2003 außer Kraft.

Bohmte, den 15.07.2021

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

174

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Essen vom 15.07.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Wirtschaftsbetrieb, seiner Organisation oder Institution für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zur Probe oder zum Anlernen hält.
- 2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 84,00 Euro |

- c) für jeden weiteren Hund 108,00 Euro
- d) für jeden gefährlichen Hund 684,00 Euro

- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.
- 3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.11.2011 (Nds. GVBl. S. 130 und 184) festgestellt hat.
- 4) Als gefährliche Hunde gelten zudem grundsätzlich alle in § 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern;
 - c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - e. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f. Blindenführhunden;
 - g. Hunden, die für den Schutz und die Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - h. Hunden, die von einem Tierschutzverein übernommen worden sind, für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Nachweis ist schriftlich durch einen entsprechenden Vertrag darzulegen.
- 2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Be-

wachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

- b. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden;
 - c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden
- 3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung werden nicht für Hunde im Sinne von § 3 Absatz 3 und 4 gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- 2) Beginnt das Halten eines oder mehrere Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tage.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Halter aus dem Gemeindegebiet verzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nachdem der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch im Falle eines Wegzuges aus dem Gemeindegebiet. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung des Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- 5) Wer einen oder mehrere Hunde aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen gegenüber der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
 - entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Essen vom 19.07.1978 außer Kraft.

Bad Essen, den 15.07.2021

Gemeinde Bad Essen

(Siegel)

Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

175

2. Änderungssatzung vom 15.07.2021 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Bad Essen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2017

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

1. Gebühren für Nutzungsrechte

1.1	Erwerb des Nutzungsrechtes		
1.1.1	an einem Erd-Reihengrab		620 €
1.1.2	an einem Erd-Wahlgrab je Grabstelle		311 €
1.1.3	an einem Urnen-Reihengrab		396 €
1.1.4	an einem Urnen-Wahlgrab je Doppelgrab		228 €
1.1.5	an einem anonymen Urnengrab		582 €
1.1.6	an einem Rasenreihengrab für Urnenbestattung		705 €
1.1.7	an einem Rasenreihengrab für Erdbestattungen		1.200 €
1.1.8	an einem Familiengrab für Urnenbestattungen (4-stellig)		1.042 €
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes (für jedes Jahr der Verlängerung)		
1.2.1	an einem Erd-Wahlgrab		10 €
1.2.2	an einem Urnen-Wahlgrab je Grabstelle		7 €
1.2.3	an einem Urnen-Familiengrab (4-stellig)		1 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	Sargbestattung (Ausheben und Zufüllen der Gruft, Begleitung der Trauerfeier, Herrichtung des Nothügels und Auflegen der Kränze)		305 €
2.2.	Urnenbestattung		206 €
2.3.	Kapellenbenutzung (Nutzung der Leichenkammer für vier Tage, Ausschmückung der Kapelle und Benutzung für die Trauerfeier)		517 €

2.5	Leichenaufbewahrung ohne Kapellenbenutzung je Tag	44 €
2.6	Urnenaufbewahrung ab dem 5. Tag je Tag	35 €
3. Umbettungsgebühren		
3.1.	Sargumbettung	611 €
3.2.	Urnenumbettung	305 €
4. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
4.1	Gebühr für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlagen	
4.1.1	je Wahlgrabstelle jährlich	16 €
4.1.2	je Urnenwahlgrabstelle je Doppelgrab	16 €
4.1.3	je Urnenwahlgrabstelle-Familiengrabstätte	16 €
4.1.4	je Reihengrabstelle, anonyme Grabstelle, Rasen-Erdgrabstelle *)	16 €
	(*) in der Grabnutzungsgebühr bei Erwerb der Grabstelle enthalten)	
5. Verwaltungsgebühren/Sonstige Gebühren		
5.1	Genehmigung eines Grabmales	28 €
5.2	Genehmigung einer Umbettung	455 €
5.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	28 €
5.4	Stelenbeschriftung bei Urnen-Rasenreihengrab je Buchstabe	15 €
5.5	Grabplatte bei Erd-Rasenreihengrab	160 €
5.6	Beschriftung Grabplatte bei Erd-Rasenreihengrab je Buchstabe	15 €
5.7	Urnenhülsen für Urnen-Familiengrab (4-stellig)	688 €
5.8	Beschriftung Urnenhülse bei Urnen-Familiengrab	58 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Essen, den 15.07.2021

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

176

Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 113) und des § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung vom 15.07.2021 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen vom 13.12.2018

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Essen vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Sondergrabstätten

- (1) Als Sondergrabstätten gelten
 - a) anonyme Sarg- und Urnengrabstätten
 - b) Rasen-Urnenreihengrabstätten
 - c) Rasen-Sargreihengrabstätten
 - d) Urnen-Familiengrabstätten
 - e) Grabstätten für Sternenkinder
- (2) Die Sondergrabstätten werden von der Gemeinde Bad Essen bedarfsgerecht auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellt und als ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Beauftragte zu pflegende Grabstätten angelegt. Sie lassen keine individuelle Gestaltung zu.
- (3) Die anonyme Bestattung lässt keinen Hinweis auf die Person des Verstorbenen zu.
- (4) Bei den Rasenreihengräbern erfolgt die Nennung der Verstorbenen auf einem eigens dafür vorgesehenen Grabzeichen. Die Grabzeichen wie auch die Beschriftung werden einheitlich durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Für die Dauer des Nutzungsrechtes gelten die Regelungen zu den Reihengrabstellen (§ 10).
- (5) Die Urnen-Familiengrabstätten werden als Wahlgrabstätten angelegt. Eine Grabstelle kann bis zu vier Urnen aufnehmen. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten bestimmen gegenüber der Friedhofsverwaltung, welche Aschen in der Grabstätte beigesetzt werden sollen. Für die Dauer des Nutzungsrechtes gelten die Regelungen zu den Wahlgrabstätten (§ 11).
- (6) Für die Bestattung von Totgeborenen, Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des § 2 Abs. 3 BestattG hält die Gemeinde Bad Essen gesonderte Grabstätten (Sternenkinder) vor.

2. § 13 Absatz 7 und 8 werden gestrichen.

3. § 17 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 17 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt und dauerhaft instandgehalten werden. Grabstellen für Sargbestattungen dürfen zu nicht mehr als 50% und Urnengrabstellen zu nicht mehr als 60% ihrer Grundfläche mit Grabplatten, Grabsteinen, Kies oder ähnlichen Materialien bedeckt werden. Darin eingeschlossen ist auch eine mögliche Umrandung der Grabstelle. Das Einsäen von Rasen auf Grabstellen ist nur auf den dafür gekennzeichneten Rasengrabanlagen durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von

der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgegebenen Plätzen abzulegen.

4. § 17 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Die Einfassung von Grabstellen mit Metall oder Kunststoff ist untersagt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Essen, den 15.07.2021

Gemeinde Bad Essen

(Siegel) Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

177

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst mit Gebührentarif vom 15.07.2021

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst werden Gebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

1. Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe benutzt werden.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenschildner entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte für die gesamte Nutzungs- oder Pflegezeit. Die Inanspruchnahme beginnt bei Begründung oder Verlängerung des Nutzungs- oder Pflegerechts der Grabstätte.

2. Die zu erhebenden Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst mit Gebührentarif vom 07.11.2010, zuletzt geändert am 27.01.2015.

Wallenhorst, den 15.07.2021

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel) Otto Steinkamp
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst vom 15.07.2021

A. Gebühren für die Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen 2.160,00 €
 - b) an Grabstätten für 2 Wiesen-erdbeisetzungen 3.660,00 €
 - c) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen 3.500,00 €
 - d) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen 5.290,00 €
 - e) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen 6.620,00 €
 - f) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen 1.030,00 €
 - g) an Grabstätten für 2 Wiesen-urnenbeisetzungen 1.410,00 €
 - h) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen 1.870,00 €
 - i) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen 2.510,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr:
 - a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen 88,00 €
 - b) an Grabstätten für 2 Wiesen-erdbeisetzungen 138,00 €
 - c) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen 133,00 €
 - d) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen 193,00 €

e) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen	237,00 €
f) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen	49,00 €
g) an Grabstätten für 2 Wiesen- urnenbeisetzungen	59,00 €
h) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen	77,00 €
i) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen	99,00 €

Bei bestehendem Pfleregerecht wird die finanzielle Vorleistung für die verbliebenen vollen Jahre auf die Verlängerung des Nutzungsrechts angerechnet.

3. Erwerb des Pfleregerechts pro Jahr:

a) an Grabstätten für 2 Erdbeisetzungen	88,00 €
b) an Grabstätten für 4 Erdbeisetzungen	133,00 €
c) an Grabstätten für 6 Erdbeisetzungen	193,00 €
d) an Grabstätten für 8 Erdbeisetzungen	237,00 €
e) an Grabstätten für 2 Urnenbeisetzungen	49,00 €
f) an Grabstätten für 4 Urnenbeisetzungen	77,00 €
g) an Grabstätten für 6 Urnenbeisetzungen	99,00 €

B. Gebühren für Reihengrabstätten

1. Im Bestattungsfall:

a) Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre	1.060,00 €
b) Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren und Totgeburten	660,00 €
c) Grabstätten für Wiesenbeisetzungen (Erdbestattung)	2.060,00 €
d) Grabstätten für halbanonyme Erdbestattungen	2.020,00 €
e) Grabstätten für anonyme Erdbestattungen	1.910,00 €
f) Grabstätten für Urnenbeisetzungen	730,00 €
g) Grabstätten für Wiesengräber (Urnenbestattung)	980,00 €
h) Grabstätten für halbanonyme Urnenbestattungen	830,00 €
i) Grabstätten für Urnenbeisetzungen im anonymen Grabfeld	1.130,00 €

2. Pflegegebühr pro Jahr:

a) Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre	63,00 €
b) Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren und Totgeburten	43,00 €
c) Grabstätten für Urnenbeisetzungen	55,00 €

C. Gebühren für Beisetzungen

1. a) für Sargbestattungen bei Verstorbenen über 6 Jahre (Norm)	840,00 €
b) für Sargbestattungen bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren (Norm)	740,00 €
c) für Urnenbeisetzungen (auch halbanonym)	560,00 €
d) für anonyme Urnenbeisetzungen	700,00 €
e) für Bestattungen von Totgeburten und Leibesfrüchten	400,00 €
f) sonstige Arbeiten nach Stunde	57,00 €
g) Zu diesen Gebühren wird bei Beisetzungen, die aus unabweisbaren Gründen außerhalb der allgemeinen Beisetzungszeit stattfinden, ein Zuschlag in Höhe der dadurch entstehenden	

nachweisbaren Mehrkosten erhoben.

2. In den Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- Bei Erdbeisetzungen: Ausheben und Zuwerfen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungsaufwand
- Bei Urnenbeisetzungen: Beisetzen der Urne, Ausheben und Zuwerfen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungsaufwand

3. Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Verstorbenen übereinander wird nur einmal die Gebühr für Beisetzungen berechnet.

D. Gebühren für die Ausgestaltung von Trauerfeiern:

- Trauerfeier in der Neuen Friedhofskapelle (pauschal) 450,00 €
Damit wird abgegolten:
Benutzung des Feierraumes
Überführung des Sarges von der Leichenkammer zum Feierraum / Grab
Heizung, Grundbeleuchtung, 6 Kerzen
Kosten der Kirchengemeinden sind mit diesen direkt abzurechnen.
- Trauerfeier in der Gebetskapelle bei Urnenbestattungen (pauschal) 180,00 €
Damit wird abgegolten:
Benutzung der Gebetskapelle zur Trauerfeier
Überführung der Urne von der Gebetskapelle zum Grab
Heizung, Grundbeleuchtung, 2 Kerzen
Kosten der Kirchengemeinden sind mit diesen direkt abzurechnen.
- Nutzung einer Sargkammer pro Tag 25,00 €

E. Gebühren für Ausgrabungen:

- Ausgrabung eines Sarges bei Bestattungen eines Verstorbenen über 6 Jahre 1.050,00 €
 - Ausgrabung eines Sarges bei Bestattungen eines Verstorbenen bis 6 Jahre 750,00 €
 - Ausgrabung einer Urne 420,00 €

Damit werden abgegolten:
Ausheben und Zuwerfen des Grabes
Überführung innerhalb des Friedhofes

2. Bei gleichzeitiger Ausbettung von 2 übereinander gebetteten Verstorbenen wird die 1 ½-fache Gebühr erhoben.

- Für Einbettungen ist die unter C. festgesetzte Gebühr zu entrichten.
Findet gleichzeitig eine Beisetzung statt, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.

F. Sonstige Gebühren:

- Abräumen der Grabstelle nach Bestattung nach Aufwand
- Grabmalgenehmigung stehendes oder liegendes Grabmal 40,00 €

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 3. Ausstellen einer Ersatzurkunde | 40,00 € |
| 4. Bescheinigung für Feuerbestattung | 40,00 € |
| 5. sonstige Anträge (pauschal) | 40,00 € |

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

178

**Bekanntmachung
der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der
Abwasserentsorgung Glandorf GmbH**

1. Der Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 29.10.2020 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Glandorf, - bestehend

aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 01.02.2021

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Sonja Göhler)**

2. Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH hat in der Sitzung am 17.02.2021 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss 2019 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
 - Dem Geschäftsführer Frank Scheckelhoff wird für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlassung erteilt.
 - Das Jahresergebnis 2019 ist mit 0,00 Euro ausgeglichen. Unter Berücksichtigung eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr ergibt sich ein Bilanzverlust von 9.921,74 Euro. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2019 der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH liegen in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 11.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, 16.07.2021

Abwasserentsorgung Glandorf GmbH
Der Geschäftsführer
Scheckelhoff

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

179

**Bekanntmachung
der Prüfung des Jahresabschlusses 2019
der Gemeindewerke Glandorf**

1. Die Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft haben am 11.11.2020 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesell-

schaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 01.02.2021

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Sonja Göhler)

2. Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2021 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:
 1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein Dr. Mönstermann + Partner GmbH geprüfte und mit Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück versehene Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht der Gemeindewerke Glandorf werden festgestellt.
 2. Der Werkleiterin der Gemeindewerke Glandorf, Frau Bürgermeisterin Dr. Heuvelmann, wird für das Wirtschaftsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
 3. Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 66.525,88 EUR im Betriebszweig „Wasserwerk“ soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und in eine Investitionsrücklage eingestellt werden.
 4. Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 35.627,72 EUR im Betriebszweig „Schmutzwasser“ soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.
 5. Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 14.062,31 EUR im Betriebszweig „Niederschlagswasser“ soll auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.
 6. Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von -336.792,88 EUR im Betriebszweig „Hallenbad“ soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und durch eine Rücklagenzuführung der Gemeinde abgedeckt werden.
3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsver-

ordnung – EigBetrVO -) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschl. des Lageberichtes des Eigenbetriebes Gemeindewerke für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 11.08.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, 16.07.2021

Gemeinde Glandorf
Die Bürgermeisterin
Dr. Heuvelmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021

C. Sonstige Bekanntmachungen

14

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Belm

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KAN. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Belm in 49191 Belm hat der Kirchenvorstand am 12. Mai 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (Erdbeisetzung):

für 30 Jahre - je Grabstelle -: 375,00 €
- keine Verlängerung möglich -

2. Reihengrabstätte als Kindergrab (Erdbeisetzung):

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -: 200,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 6,70 €

3. Einzelreihengrabstätte als Rasengrab (Erdbeisetzung):

a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 375,00 €

b) für die anteiligen Kosten für die Pflege und Unterhaltung während der Nutzungszeit 610,00 €

c) für die anteiligen Kosten des Sockelfundaments 140,00 €
- keine Verlängerung möglich -

4. Doppelrasengrabstätte (Erdbeisetzung):

a) für 30 Jahre - je 2 Grabstellen -: 750,00 €

b) für die anteiligen Kosten für die Pflege und Unterhaltung während der Nutzungszeit pro Grabstelle ab Belegung 610,00 €

c) für jedes Jahr der Verlängerung der ersten Grabstelle und bei Belegung der 2. Grabstelle 12,50 €

d) für die anteilige Pflege bei Verlängerung der 1. Grabstelle 20,00 €
/pro Jahr

Erläuterung Pflegekosten:

Bei Erwerb einer Doppelgrabstätte ist zunächst nur die Pflege für eine Grabstelle zu entrichten (b)). Bei Belegung der zweiten Grabstelle sind die Kosten für die Pflege der zweiten Stelle voll zu entrichten (b)) und die Pflege der ersten Grabstelle entsprechend der Verlängerung nachzukaufen (d)).

5. Wahlgrabstätte (Erdbeisetzung):

a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 500,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 16,50 €

c) bei Urnenbelegung Verlängerung von 25 Jahren für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 16,50 €

6. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 275,00 €
(je Urne)

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 12,00 €

c) bei Neubelegung durch eine weitere Urne entstehen Gebühren in Höhe von 275,00 € zzgl. Verlängerung 12,00 €/pro Jahr für die vorhandene/n Grabstelle/n.

7. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Urne -: 415,00 €

b) für die anteiligen Kosten der Stele und die Pflege bzw. Unterhaltung während der Nutzungszeit: 135,00 €

c) Plakette 350,00 €
- keine Verlängerung möglich -

8. Urnengemeinschaftsgrabstätte- Partnerstele:

a) für 25 Jahre - je 2 Grabstellen -: 830,00 €

b) für die anteiligen Kosten der Stele und die Pflege bzw. Unterhaltung während der Nutzungszeit pro Grabstelle ab Belegung 135,00 €

c) Gebühren für jedes Jahr der Verlängerung bei Belegung der 2. Grabstelle 12,00 €

d) für die Pflege bei Verlängerung der Grabstelle pro Jahr 5,50 €

e) Plakette- je Urne ab Belegung 350,00 €

f) Nach Ablauf der Ruhezeit (ab Belegung der zweiten Urne) keine Verlängerung möglich -

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß Ziffer 5c) bzw. 6c) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofsordnung

10. Gebühren für die Pflege von Grabstätten durch die Kirchengemeinde

a) einmalige Gebühr 100,00 €

b) Einsäen der Grabstelle mit Rasen und Pflege

durch die ev.-luth. Christuskirchengemeinde
Belm bis Ende der Nutzungsdauer. jährlich 30,00 €
/ pro Grabstelle

**II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder
Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit
von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung
oder Änderung 10,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Stand-
sicherheit während der Dauer des Nutzungs-
rechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
10,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Stand-
sicherheit (hierunter fallen nicht liegende
Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungs-
rechten für jedes Jahr der Verlängerung: 0,30 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif
nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu ent-
richtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen
Aufwand fest.

**§ 8
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Geneh-
migung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die
bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Belm, den 12. Mai 2021

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

P. Schipper
Vorsitzende/r

Bringewatt
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit ge-
mäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchen-
gemeindeordnung in Verbindung mit der vom Kirchenkreisvor-
stand. erteilten Vollmacht kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 09.07.2021

Der Kirchenkreisvorstand:
Kusserow

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2021